

**Satzung zum Wirtschaftsplan  
des Eigenbetriebs Stadtwerke Schlüchtern  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S.121), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt:

**im Erfolgsplan**

Abwasserbeseitigung	in dem <b>Ertrag</b> auf	4.697.800 €
Wasserversorgung	in dem <b>Ertrag</b> auf	2.631.400 €
<b>Gesamt</b>		<b>7.329.200 €</b>
Abwasserbeseitigung	in dem <b>Aufwand</b> auf	4.444.800 €
Wasserversorgung	in dem <b>Aufwand</b> auf	2.607.400 €
<b>Gesamt</b>		<b>7.052.200 €</b>
<b>Überschuss</b>		<b>277.000 €</b>

## im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in der <b>Einnahme</b> auf	2.218.000 €
Wasserversorgung	in der <b>Einnahme</b> auf	2.040.000 €
<b>Gesamt</b>		<b>4.258.000 €</b>
Abwasserbeseitigung	in der <b>Ausgabe</b> auf	2.218.000 €
Wasserversorgung	in der <b>Ausgabe</b> auf	2.040.000 €
<b>Gesamt</b>		<b>4.258.000 €</b>
<b>ausgeglichen</b>		<b>0,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

Abwasserbeseitigung	auf	1.041.700 €
Wasserversorgung	auf	1.187.100 € (davon Umschuldung 336.000 €)
<b>Gesamt</b>		<b>2.228.800 €</b>

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 640.000 € für

Abwasserbeseitigung	300.000 €
Wasserversorgung	340.000 €

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 **640.000 €**

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

#### **§ 6**

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, den 28.01.2020  
DER MAGISTRAT

(Möller)  
Bürgermeister